

Zum Erhabenen in Kants *Kritik der Urteilskraft*

von Jens Szczepanski

Während das Schöne der Natur in der *Analytik des Schönen* der *Kritik der Urteilskraft*¹ die Angemessenheit unserer Erkenntniskräfte bzw. Urteilskraft mit der Beschaffenheit der Objekte der Natur garantiert, eignet dem Erhabenen (das Kant auch „Geistesgefühl“ nennt (cf. KdU B XLVIII)) eine andere Fundierungsfunktion: „Zum Schönen der Natur müssen wir einen Grund außer uns suchen, zum Erhabenen aber bloß in uns und der Denkungsart, die in die Vorstellung der ersteren Erhabenheit hineinbringt“ (KdU B 78). Während das Schöne die Angemessenheit unserer Erkenntniskräfte mit der Beschaffenheit der Dinge der Welt fühlen läßt, zeigt sich im Erhabenen die Macht unserer Vernunft und die Freiheit unserer vernünftigen Bestimmung als Menschheit (cf. KdU B 105 f.). Die Ideen des Erhabenen sind daher von der „Zweckmäßigkeit der Natur ganz abgetrennt“ und ihre Analyse ist bloßer Anhang zur Exposition des Schönen. Das Erhabene sichert also nicht die Zweckmäßigkeit der Natur für unsere Urteilskraft² wie das Schöne, sondern das Erhabene hat eine bloß subjektive Zweckmäßigkeit „an der Erweiterung der Einbildungskraft an sich selbst“ (KdU B 83). Daher muß die „wahre Erhabenheit nur im Gemüte des Urteilenden, nicht in dem Naturobjekte, dessen Beurteilung diese Stimmung veranlaßt, [...] gesucht werden“ (KdU B 95). Im eigentlichen Sinne erhaben ist die subjektive Reaktion, nicht das, worauf diese rekurriert. Diese wahre Erhabenheit ist letztlich nichts anderes als die uns eingeborene Idee unserer Bestimmung zur Freiheit, die wir angesichts der Größe und der Gewalt hauptsächlich bestimmter Naturphänomene als eine Überforderung unserer Einbildungskraft und/oder unserer Widerstandskraft in uns fühlen können – jedenfalls unter der Voraussetzung einer sicheren Distanz zu diesen Objekten. Daher sind die Objekte der Natur nur durch „eine gewisse Subreption (Verwechslung einer Achtung für das Objekt statt der für die Idee der Menschheit in unserm Subjekte)“ (KdU B 97) erhaben zu nennen.

¹ Im folgenden zitiert aus: Immanuel Kant: *Kritik der Urteilskraft* (hg. von W. Weischedel, Suhrkamp Verlag 1974) unter dem Sigel „KdU B“ nach der Ausgabe B. Cf. zum Erhabenen bei Kant auch Paul de Man: *Phänomenalität und Materialität bei Kant* (in: ders.: *Die Ideologie des Ästhetischen*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt/ Main 1993, S. 9 - S. 38)

² Wie immer diese bestehen mag: als idealistische Unterstellung oder als reale Teleologie (cf. § 58).

Sie sind bloß – allerdings in weit größerem Maße als die schönen Naturdinge – Anlaß der ästhetischen Erfahrung, die an ihnen gemacht werden kann oder vielleicht sogar muß, denn das Erhabene der Natur (als Größe und als Gewalt) *zwingt* das Subjekt durch dessen Überforderung mindestens mittelbar zum Gefühl der Achtung vor den Vernunftideen, was hier vor allem die Bestimmung der Menschheit zur Freiheit meint. Paradoxerweise bedarf es also einer spezifischen Gewalt bzw. Macht, um den Menschen seine Freiheit fühlen zu lassen. Diesen Zwangscharakter des Erhabenen möchte ich im folgenden genauer analysieren.

Im Erhabenen befinden sich nicht die Erkenntniskräfte (also Einbildungskraft und Verstand) in einer freien Harmonie wie bei der Erfahrung des Schönen (wie immer sich eine solche freie Harmonie herstellen und bestimmen lassen kann), sondern Einbildungskraft und Vernunft befinden sich in einem Widerstreit: „Denn, so wie Einbildungskraft und Verstand in der Beurteilung des Schönen durch ihre Einhelligkeit, so bringen Einbildungskraft und Vernunft hier [d.h. im Erhabenen, J.S.], durch ihren Widerstreit, subjektive Zweckmäßigkeit hervor“ (KdU B 99). Die Vernunft fordert von der Einbildungskraft, Dinge darzustellen, die sie nicht direkt, sondern nur indirekt oder negativ darstellen kann, und zwingt die Einbildungskraft dadurch zu einer indirekten Darstellung ihrer (d.h. der Vernunft bzw. ihrer Ideen) selbst. Das Erhabene gründet in der Unmöglichkeit einer positiven Darstellung von Vernunftideen: „Denn die Unerforschlichkeit der Idee der Freiheit schneidet aller positiven Darstellung gänzlich den Weg ab“, während das moralische Gesetz uns hinreichend und ursprünglich a priori eingeschrieben ist, weil wir zur Menschheit gehören (KdU B 125). Dem komplizierten Zusammen- und/oder Wechselspiel von erhabenen Naturphänomenen, sittlichen Ideen, Vernunft und Einbildungskraft gehe ich im folgenden genauer nach. Während also der Schönheit die Funktion einer fundierenden Selbstbestätigung des Subjekts zugesprochen wird, da sich in ihr die Angemessenheit unserer Erkenntnisvermögen zur Beschaffenheit der Naturdinge ästhetisch und lustvoll zeigt, bringt das Erhabene eine Dissoziation von Subjekt und Welt und damit zunächst eine Unlust mit sich. In der Erfahrung des Erhabenen zeigt sich zunächst die Unangemessenheit jeder bestimmten Anschauung der Einbildungskraft zur Darstellung des erhabenen Gegenstands. In einem zweiten Schritt dient diese uneinholbare

Unangemessenheit zur Darstellung einer Idee der Vernunft – vor allem der Idee der menschlichen Freiheit. Bloß uneigentlich erhaben ist dagegen die erhabene Natur, die entweder schlechthin groß oder aber gewaltig ist. Das Erhabene markiert den Riß zwischen dem freien menschlichen Subjekt und der kausalnotwendig verfaßten Natur, den es zugleich zu überbrücken behauptet.

Gewalt und Macht in der Analytik des Erhabenen

Gewalt und Macht treten innerhalb der *Analytik des Erhabenen* an der Stelle in Erscheinung, an der Kant seine Abhandlung über das dynamisch-Erhabene beginnt. Nachdem er zuvor das mathematisch-Erhabene untersucht hatte – als ein Problem der Zusammenfassung oder Komprehension einer Vielfalt von Anschauungen, die die Einbildungskraft überfordert – geht es nun um den spezifischen Überwältigungscharakter des dynamisch-Erhabenen. Die spezielle Differenz, die sich dabei zwischen dem mathematisch-Erhabenen und dem dynamisch-Erhabenen auftut, läßt sich vielleicht derart umreißen, daß es beim mathematisch-Erhabenen um eine *Überforderung* der Einbildungskraft angesichts einer Unermeßlichkeit eines Gegenstandes der Natur und der Maßlosigkeit seiner Größe geht, während es sich beim dynamisch-Erhabenen um eine *Erfahrung* des Subjektes handelt. Und zwar um eine Erfahrung, die auf einer (wenn auch bloß vorgestellten) *Überwältigung* des Subjektes beruht und als solche eine Erfahrung ist, die das Subjekt an seine Grenzen führt oder darüber hinaus. Während das mathematisch-Erhabene in einer Problematik von Darstellungs- oder Vorstellungsvermögen eingebettet zu bleiben scheint, taucht das dynamisch-Erhabene in seiner Verknüpfung einerseits an die Objekte der Natur, durch die die Erfahrung der Erhabenheit gemacht wird, und andererseits an die Ideen der Vernunft – d.h. der moralischen Bestimmung des Menschen zur Freiheit – auf. Es scheint kein Zufall zu sein, daß am Beginn der Abhandlung über das dynamisch-Erhabene eine Definition von Macht und Gewalt steht:

Macht ist ein Vermögen, welches großen Hindernissen überlegen ist. Eben diesselbe heißt eine *Gewalt*, wenn sie auch dem Widerstande dessen, was

selbst Macht besitzt, überlegen ist. Die Natur, im ästhetischen Urteile als Macht, die über uns keine Gewalt hat, betrachtet, ist *dynamisch-erhaben*. (KdU B 103)

Ich werde versuchen, zu zeigen, daß sich diese Definition von Macht und Gewalt, in der das spezifisch Überwältigende im Erhabenen formuliert ist, in doppelter Weise durch den Kantischen Text zieht. Es handelt sich auf der einen Seite um eine Bestimmung des erhabenen Objekts, das überwältigt, und zum anderen um einen Bezug auf die Ideen der Vernunft, d.i. auf die Bestimmung des Menschen zur Freiheit, durch die eine Art der Überwältigung beschrieben wird, die sich *innerhalb* des Subjektes vollzieht. Diese beiden Arten des Auftauchens der Überwältigung lassen sich als außersubjektive bzw. innersubjektive unterscheiden. Diese doppelte Überwältigung entspricht den beiden Richtungen, in denen die *Analytik des Erhabenen* Erhabenes behandelt. Um diese beiden Richtungen vorläufig zu kennzeichnen, kann man zunächst von einer intrasubjektiven Dimension und einer auf Objekte der Natur gerichteten Dimension des Erhabenen sprechen. Letztere werde ich die ‚bestimmende‘ Dimension des Erhabenen nennen. Es ist also zunächst nötig, diese beiden Dimensionen des Erhabenen gegeneinander abzugrenzen, um darüber das Zusammenspiel der zweifachen Art und Weise, in der sich das Erhabene vollzieht, zu beschreiben. Es geht auf der einen Seite um das Erhabene als essentielle und existentielle *Grenzerfahrung* des Subjekts und, auf der anderen Seite, um ein *Urteil* darüber, was als ‚erhaben‘ zu gelten habe. Die Urteilsdimension läuft auf eine Bestimmung der spezifischen Merkmale des Erhabenen hinaus, die nicht allein auf Objekte der Natur beschränkt bleibt. Auch im Erhabenen ergibt sich also (wie überhaupt in der *Kritik der Urteilskraft*) die Notwendigkeit, gegen Kants Indifferenz ästhetische Erfahrung (oder ästhetische Zustände) und ästhetische Urteile zu unterscheiden.

Die intrasubjektive Dimension des Erhabenen

Die Frage lautet also: wo ist diese Gewalt innerhalb des Kantischen Modells des Erhabenen anzusiedeln? An welchem Ort vollzieht sich die Überwältigung? Als zentraler Begriff taucht hier bei Kant die

Einbildungskraft auf. Ihr Vermögen zur Darstellung wird durch eine unermessliche Größe überfordert und durch eine unwiderstehliche Gewalt überwältigt. Diese Gewalt geht nun von zwei Richtungen aus: zum einen handelt es sich um eine Überwältigung durch die Ideen der Vernunft oder durch Vernunft allgemein, zum anderen folgt sie aus der „scheinbaren Allgewalt“ der Natur. Dieses Gefühl der Überwältigung spielt im Gefühl des Erhabenen eine vorgängige Rolle. Es ist zunächst eine Erfahrung der Ohnmacht und der Überschreitung der Grenzen des Darstellungsvermögens, die Unlust erzeugt. In einem zweiten Schritt entsteht daraus jedoch ein Gefühl der Lust, indem ‚das Erhabene‘ die Unendlichkeit der menschlichen Bestimmung ahnen läßt, also im Subjekt ein Gefühl für die eigene Bestimmung zur Freiheit entstehen läßt. Kant schreibt, daß „das Gefühl des Erhabenen in der Natur Achtung für unsere eigene Bestimmung [ist], die wir einem Objekte der Natur durch eine gewisse Subreption (Verwechslung einer Achtung für das Objekt statt der für die Idee der Menschheit in unserm Subjekte) beweisen, welches uns die Überlegenheit der Vernunftbestimmung unserer Erkenntnisvermögen über das größte Vermögen der Sinnlichkeit gleichsam anschaulich macht“ (KdU B 97). Es gibt also eine enge Bindung des Gefühls des Erhabenen an das, was Kant mit „Vernunftideen“ bezeichnet, nämlich die (moralische) Bestimmung des Menschen zur Freiheit. Dem Objekt, angesichts dessen diese Erfahrung des Erhabenen gemacht wird, kommt hierbei lediglich eine anstoßende Rolle zu, es kann selber nur erhaben genannt werden aufgrund einer „Verwechslung“. An anderer Stelle schreibt Kant, das „[a]lles, was dieses Gefühl in uns erregt, wozu die Macht der Natur gehört, welche unsere Kräfte auffordert, [...] alsdenn (obzwar *uneigentlich*) erhaben“ (KdU B 110/Hervorhebung von mir, J.S.) heißt. Entscheidend ist hier also nicht die Beschaffenheit des Objektes selber, entscheidend ist vielmehr, daß das Objekt es uns ermöglicht, eine für das Erhabene spezifische Ohnmachtserfahrung zu machen, nämlich die des Scheiterns unseres Darstellungsvermögens angesichts der Größe eines Gegenstands der Natur *oder* eine Androhung der Überwältigung des Subjekts durch dessen (des Gegenstands) gewaltsamen Charakter. Es scheint sogar nicht einmal überhaupt eines Objektes zu bedürfen, denn angesichts eines furchterregenden Gegenstands der Natur, der uns durch seine Gewalt direkt (existentiell) bedroht, sind wir gar nicht dazu in der Lage, das erhabene Gefühl zu empfinden. Beim „Anblick eines

Gegenstandes, der [...] Scheu einjagt“ (KdU B 104), gibt es vielmehr nur den – völlig unreflektierten – spontanen Gedanken der schnellstmöglichen Flucht. So ist es unmöglich, „an einem Schrecken, der ernstlich gemeint wäre, Wohlgefallen zu finden“ (KdU B 104). Das Gefühl des Erhabenen bedarf also immer einer Reflexion, die nur mittels einer Distanz zum furchterregenden Objekt möglich ist. Es reicht daher aus, „daß wir uns bloß den Fall denken, da wir ihm etwa Widerstand tun wollten, und daß alsdann aller Widerstand bei weitem vergeblich sein würde“ (KdU B 103). Gewalt erscheint hier in Bezug auf das Objekt nur noch als vorgestellte; die bloße Möglichkeit der Bedrohung genügt völlig. Es bleibt jedoch eine andere Art von Gewalt, nämlich in einem intrasubjektiven Sinn, durchaus erhalten. So schreibt Kant in der folgenden *Anmerkung*, „daß im ästhetischen Urteile über das Erhabene diese Gewalt durch die Einbildungskraft selbst, als einem Werkzeuge der Vernunft, ausgeübt vorgestellt wird“ (KdU B 116 f.). Weiter heißt es, daß das „Wohlgefallen am Erhabenen der Natur [...] daher auch nur negativ [ist] (statt dessen das am Schönen positiv ist), nämlich ein Gefühl der Beraubung der Freiheit der Einbildungskraft durch sie selbst“ (KdU B 118).

Es gibt also eine intrasubjektive Gewalt, mittels derer die Vernunft die Einbildungskraft überwältigt. Dies geschieht im Namen der unendlichen Bestimmung des Menschen zur Idee der Freiheit oder des Übersinnlichen, die selber undarstellbar bleibt und nur über das Gefühl unserer Ohnmacht, dem völligen Versagen unseres Darstellungsvermögens angesichts des Erahmens dieser Bestimmung erfahrbar wird. Die Loslösung der Erfahrung des Erhabenen vom Objekt ermöglicht also die Beschreibung einer zutiefst existentiellen Erfahrung des Menschen: die Erfahrung seiner eigenen Unfaßbarkeit. In diesem Sinn geht es also nicht um die Frage, was als erhaben zu gelten habe, sondern um das *Gefühl* des Erhabenen im Gemüt, das sich qua seiner Natur jeder positiven Bestimmung und damit – als Erfahrung – überhaupt jeder Mitteilbarkeit entzieht. Mitteilbar wird lediglich das Urteil über das, was als (uneigentlich) erhaben zu gelten habe. Damit greift Kant auf die vorkantischen Bestimmungen des Erhabenen zurück, die Erhabenheit in den Objekten der Natur gesucht hatte.

Die Überwältigung der Einbildungskraft durch die Ideen der Vernunft hat einen notwendigen und nötigen Charakter. So ist es „für die Idee der Vernunft vom Übersinnlichen nicht überschwenglich, sondern gesetzmäßig“

(KdU B 99), die Einbildungskraft einer solchen Erfahrung auszusetzen. Gleichwohl soll das „Urteil selber aber hiebei immer nur ästhetisch“ (KdU B 100) bleiben. Am Ende des Paragraphen 29 spricht Kant im Bezug auf „die Notwendigkeit der Beistimmung des Urteils anderer vom Erhabenen zu dem unsrigen“ (KdU B 112) von einer „angemaßten Notwendigkeit“, die sich über das „Gefühl“ vermittelt. „Gefühl“ ist hier unmittelbar bezogen auf die Ideen der Vernunft, auf Urteile in praktischer Hinsicht, die wir in jedem Menschen als „Prinzip a priori“ (KdU B 113) voraussetzen dürfen. Der spezifische Nötigungscharakter, das Moment der Gewalt innerhalb des Subjekts besteht also darin, daß im Namen des moralischen Gesetzes „die Vernunft der Sinnlichkeit Gewalt antun muß“ (KdU B 116). Es ist keineswegs Liebe oder „vertrauliche Zuneigung“, die unser moralisches Handeln bestimmt, sondern es bedarf vielmehr einer „Gewalt, welche die Vernunft der Sinnlichkeit antut“, um uns „zu jenem Guten“ (KdU B 121) zusammenzustimmen. Das Gefühl der Liebe bleibt dagegen der Reflexion auf das Schöne vorbehalten: „Das Schöne bereitet uns vor, etwas, selbst die Natur, ohne Interesse zu lieben; das Erhabene, es, selbst wider unser (sinnliches) Interesse, hochzuschätzen“ (KdU B 115). Im Gefühl des Erhabenen entfalten die Ideen der Vernunft also ihren notwendig gewaltsamen Charakter, den sie auf die Sinnlichkeit ausüben, indem sie die gesetzmäßige Bestimmung des Menschen zum Ausdruck bringen und zur Achtung vor den Vernunftideen zwingen. Das Gefühl für das Gute (d.i. die Achtung) kann also demnach nur durch Gewalt zustande kommen. Innerhalb des Kantischen Systems bedarf es dieser im Gefühl des Erhabenen angesiedelten Gewalt, um die Notwendigkeit der moralischen Ideen über alle Beliebigkeit zu sichern, und zwar „weil die menschliche Natur nicht so von selbst, sondern nur durch Gewalt, welche die Vernunft der Sinnlichkeit antut, zu jenem Guten zusammenstimmt“ (KdU B 120). Der angebliche Widerstreit der Vermögen entpuppt sich als ursprünglicher Akt der Gewalt, den die Vernunft gegenüber der Sinnlichkeit und der (menschlichen) Natur vollzieht, auch wenn er sich nicht darauf zu beschränken scheint.

Die bestimmende Dimension des Erhabenen

Parallel zu der Verlagerung des Erhabenen ins Gemüt des Subjekts gibt es jedoch noch eine andere Bestimmung des Erhabenen, die rückführbar auf Gegenstände bleibt. Insofern das Erhabene sich *eigentlich* im Subjekt vollzieht, gibt es eine „uneigentliche“ Erhabenheit der Objekte, die, wie Kant schreibt, auf einer „Verwechslung“ beruht. Die Inkonsequenz des Kantischen Textes erklärt sich aus der Unmöglichkeit der Darstellung des eigentlich Erhabenen, der sein eigener Text ausgeliefert bleibt. Erhaben sind zwar die Ideen der Vernunft, darstellbar sind diese allerdings nur in einem negativen Modus: der Überforderung der Einbildungskraft angesichts der Forderung nach der Darstellung dieser Ideen. So schreibt Kant, daß die „Idee des Übersinnlichen“ nicht weiter bestimmbar ist und daher auch „die Natur als Darstellung derselben“ (KdU B 116) nicht erkennbar ist, sondern nur als solche *gedacht* werden kann. Die Ideen der Vernunft lassen sich demzufolge lediglich erahnen, denn sie verkörpern ein Prinzip, dessen Wirkungen wir zwar ausmachen können und dessen Gesetz wir zwar kennen, ohne jedoch das übersinnliche Vermögen in uns selbst, „was den Grund dieser Gesetzgebung enthält, durch Anschauen erreichen zu können“ (KdU B 126). An anderer Stelle heißt es, daß diese „Bestrebung, und das Gefühl der Unerreichbarkeit der Idee durch die Einbildungskraft, [...] selbst eine Darstellung der subjektiven Zweckmäßigkeit unseres Gemüts im Gebrauche der Einbildungskraft für dessen übersinnliche Bestimmung“ ist, die uns nötigt, „subjektiv die Natur selbst in ihrer Totalität, als Darstellung von etwas Übersinnlichem, zu denken, ohne diese Darstellung objektiv zu Stande bringen zu können“ (KdU B 115).

Neben der Darstellung der Ideen der Vernunft durch Objekte der Natur gibt es jedoch in der *Analytik des Erhabenen* noch Bestimmungen von erhabenen Objekten, von Objekten also, die aufgrund diverser Eigenschaften als erhaben gelten sollen. Kant gibt eine Reihe von Beispielen, die seiner Verlagerung des Erhabenen in das Gefühl im Gemüt eines Subjektes zu widersprechen scheinen. Diese Beispiele stehen in der Reihe der Beispiele, die traditionell seit der Schrift *Vom Erhabenen*³, die unter dem Autorennamen Pseudo-Longin bekannt ist, als für das Erhabene paradigmatisch angesehen wurden. Sie stehen allesamt mit der scheinbaren

³ Longinus: *Vom Erhabenen* (Reclam, Stuttgart 1988)

„Allgewalt der Natur“ in Verbindung, die entweder durch nicht-faßbare Größe oder durch ungeheure Gewaltentwicklung, etwa bei Vulkanausbrüchen, beschrieben wird. Gewalt wird hier vorgestellt als existentielle Bedrohung des Menschen, in der er notwendig untergehen müßte, wenn es nicht bei der Drohung bliebe. Bleibt diese Gewalt jedoch vorgestellt, gibt es also eine Distanz, die uns uns sicher fühlen läßt, sind wir sowohl dazu in der Lage, den jeweiligen Gegenstand als erhaben zu beurteilen als daß wir uns auch über dessen Allgewalt erheben können – was wir gleichsam fiktional, z.B. durch Kunstwerke vollziehen. Der erhabene Gegenstand erzeugt so in uns ein Gefühl, das gewissermaßen die Menschheit in uns erfahren läßt. Es wird eine Kraft in uns aufgerufen, die das, worum wir uns sorgen, nämlich „Güter, Gesundheit und Leben“ (KdU B 105) als klein erscheinen läßt und dem Gemüt dasjenige, was Kant als „höchste Grundsätze“ oder die „eigene Erhabenheit seiner [d.h. des Menschen, J.S.] Bestimmung“ bezeichnet, fühlen läßt. Dieses Gefühl, das das erhabene Objekt der Natur in uns auslöst, geht in zwei Richtungen: zum einen ist es eine Erhebung über die Allgewalt der Natur, indem wir uns angesichts ihrer unserer Bestimmung zur Freiheit bewußt werden, zum anderen dient es dazu, uns aus der Kleinlichkeit unseres Alltags zu erheben und uns unserer höheren Bestimmung bewußt zu werden. Es geht also darum, uns sowohl über die Natur als auch über uns selbst zu erheben. Gleichwohl handelt es sich um einen Gebrauch des Erhabenen hinsichtlich seiner bestimmenden Dimension, da es sich um eine Bestimmung derjenigen Objekte in der Natur handelt, an denen wir die dem Erhabenen spezifische Erfahrung der Unlust durch die Überforderung des Darstellungsvermögens angesichts der unfaßbaren Größe des Objektes und durch die (wenn auch bloß vorgestellte) drohende Überwältigung des Subjektes durch die Gewalt des Objektes machen.

Das Erhabene bleibt also in doppelter Weise an Objekte der Natur gebunden. Zum einen dient Natur in der Unendlichkeit und Unfaßbarkeit des erhabenen Objekts als Darstellung der Ideen der Vernunft, indem sie diese quasi metaphorisch zum Ausdruck bringt. Zum anderen liegt eine Gewaltdrohung in der Präsenz des erhabenen furchteinflößenden Gegenstandes, die unsere Existenz in Frage stellt und dessen gewaltsamen Charakters das erhabene Gefühl bedarf, um erfahrbar zu werden, auch wenn diese Drohung nur vorgestellt bleibt.

Die Ambivalenz des Erhabenen

In der *Analytik des Erhabenen* gibt es also zwei miteinander im Widerstreit stehende Modelle, die sich vielleicht nach einem ähnlichem Konzept widerstreiten wie die Vernunft und die Einbildungskraft im Gefühl des Erhabenen selber. Auf der einen Seite gibt es eine Ästhetik des Erhabenen, die über ein intrasubjektives Moment der Gewalt verfügt. Das Erhabene ist hier also eine *Erfahrung* innerhalb des Subjekts, in der die Vernunft die Einbildungskraft überwältigt. Dieses Erhabene läßt sich nur in der Negativität der Nicht-Darstellbarkeit darstellen. Entscheidend ist, daß sich hierbei „Erhabenheit“ allein auf das bezieht, was Kant als „Gefühl“ im Gemüt des Subjektes bezeichnet. Das Gefühl des Erhabenen ist also eine Grenzerfahrung des Subjektes, in der es über das Stoßen an seine Grenzen seine eigentliche Bestimmung zur Unendlichkeit (als Bestimmung zur Freiheit) erfährt. Diese Erfahrung ist konstitutiv für seine Zugehörigkeit zur Menschheit. Auf der anderen Seite gibt es die bestimmende Dimension dessen, was als erhaben zu gelten habe, verlaufend über die *Darstellung* von Ideen der Vernunft in der Natur. Einer Natur, die den Vernunftideen dadurch als Darstellung dient, daß sie selber unendlich und unfaßbar ist. Gewalt geht hierbei, wenn auch nur als bloß vorgestellte Androhung der Überwältigung des Subjekts, von Objekten der äußeren Natur aus.

Wenn also Kant auf der einen Seite versucht, von den erhabenen Objekten der Natur abzusehen und Erhabenheit als spezifisch menschliche Erfahrung beschreibt, in der der Mensch seine eigene „erhabene“ Bestimmung erfährt, warum gibt er dann sowohl Beispiele für erhabene Objekte in der Natur, als daß er auch die Bestimmung des Erhabenen in Bezug auf Gott, auf den Krieg und auf die menschlichen Affekte unternimmt? Und wenn Erhabenheit eine spezifisch menschliche Erfahrung ist, in der ein Gefühl der Ohnmacht angesichts einer unermesslichen und gewalttätigen Natur durch ein sekundäres Gefühl der Lust und des Wohlgefallens im Gemüt des Subjektes abgelöst wird, indem es sich seiner eigenen Unermesslichkeit und Widerstandskraft bewußt wird: wie soll man es dann verstehen, wenn als ‚erhaben‘ mit einem Mal Krieger bezeichnet werden, die nicht nur der Gefahr nicht weichen, sondern Kriege auch noch „mit Ordnung und

Heiligachtung der bürgerlichen Rechte“ (KdU B 106) führen? Wie kann dieser Krieger erhaben sein, wenn ‚Erhabenheit‘ überhaupt nicht positiv darstellbar ist? Und was ist an den ‚bürgerlichen Rechten‘ erhaben? Und selbst wenn man zugesteht, daß es trotz der Unmöglichkeit der positiven Darstellung des Erhabenen trotzdem Natur gibt, die als ‚erhaben‘ gilt, so bleibt doch die Frage, inwieweit dies auch für die obengenannte Art von Kriegern oder für alle möglichen Affekte, sogar bis hin zur völligen Affektlosigkeit, wie dies Kant in der nachgeschobenen *Anmerkung* nahelegt, gelten soll. Unklar ist auch, wie es mir als Beobachter möglich sein soll, die Affekte eines irgendwie erregten Menschen als solche zu erkennen, die als erhaben gelten, insbesondere, wenn ich noch, wie Kant in einer Fußnote (cf. KdU B 121) ausführt, Affekte von Leidenschaften unterscheiden muß.

Vielleicht läßt sich die Reihe der Beispiele derart unterteilen, daß es sich jeweils um verschiedene Aspekte innerhalb des Erhabenen handelt, die zu der Bezeichnung ‚erhaben‘ führen. So ist es bei den Objekten der Natur wesentlich, daß wir an ihnen jenes zweistufige Erfahrungsmodell erleben können, das das Erhabene kennzeichnet. Bei den menschlichen Affekten scheint es entscheidend zu sein, daß diese dazu in der Lage sind, „jeden Widerstand zu überwinden“ (KdU B 122). Sie stehen daher in einer Reihe mit der überwältigenden Kraft der Naturobjekte. Andererseits ist ein menschlicher Affekt eines Anderen, auch wenn er bedrohliche Ausmaße einnimmt, wahrscheinlich wenig dazu geeignet, in uns ein Gefühl der Erhabenheit auszulösen. Bei einem Affekt kann man auch wohl kaum davon sprechen, daß es sich um eine Überwältigung durch Ideen der Vernunft handelt. Es scheint vielmehr die Vernunft selber zu sein, die durch den Affekt überwältigt wird. In Bezug auf ihre Wirkung nach außen gibt es also bei den Affekten durchaus eine Parallele zu den (uneigentlich erhabenen) Objekten der Natur, indem sie nämlich unwiderstehlich scheinen. *Innerhalb* des Subjektes kann man jedoch nicht davon sprechen, daß das Gefühl des Erhabenen in einem affektiv bestimmten Zustand erfahren wird, da nicht die Vernunft den Affekt überwältigt, sondern diese vielmehr durch den Affekt bestimmt wird. Es gibt also kein Moment der Reflexion auf die Bestimmung des Menschen zur Freiheit. Die Kennzeichnung des Überwältigt-seins durch den Affekt als Erhabenheit widerspricht daher dem Modell Kants. Gemäß seinen eigenen Ausführungen müßte es vielmehr die Überwältigung des Affektes durch die Vernunft sein, die erhaben ist. Bei dem erhabenen

Krieger, von dem Kant spricht, scheint es dagegen viel eher darum zu gehen, einen Menschen zu bezeichnen, der jene Erfahrung der Überwindung, die das Erhabene auszeichnet, gerade macht, indem er sich entweder über sich selbst oder aber über äußere Schwierigkeiten hinwegsetzt.

Eine mögliche Versöhnung der beiden Art und Weisen, wie nach einem primären Gefühl der Überwältigung der Einbildungskraft von innen (durch Ideen der Vernunft) und von außen (durch die Allgewalt der Natur) in uns das Gefühl des Erhabenen hervorgerufen wird, liegt vielleicht darin, daß Kant erhabene Objekte der Natur als Darstellung von Ideen der Vernunft denkt. Die äußere, in ihrer Unermeßlichkeit und Unwiderstehlichkeit unendliche Natur gelangt über den Status eines für das Gefühl des Erhabenen bloß anstoßenden Objekthaftigkeit hinaus. Sie wird selber zur Darstellung der unendlichen menschlichen Bestimmung, die eine jedem Menschen quasi angeborene *natürliche* Veranlagung ist. Um das Gefühl des Erhabenen erreichen zu können, bedarf es jedoch nicht nur dieser Veranlagung. Seine zweite Voraussetzung ist das, was Kant die „Entwicklung sittlicher Ideen“ (KdU B 111) innerhalb einer Kultur oder einer zivilisierten Gesellschaft nennt. Um das Gefühl des Erhabenen angesichts des Schrecklichen überhaupt fühlen zu können, bedarf es beim Urteil über das Erhabene der Natur mehr als beim Urteil über das Schöne der Kultur und der in dieser entwickelten sittlichen Ideen (cf. KdU B 110 f.). Es ist sogar so, daß die Sittlichkeit „eine zweite (übersinnliche) Natur ist“ (KdU B 126). Es ergibt sich also eine Dialektik von angeborener natürlicher Veranlagung zur „Bestimmung unseres Vermögens“, die allen Menschen eigen ist, und der Entwicklung „sittlicher Ideen“ in der Gesellschaft, in der diese selber wieder – wenn auch zweite – Natur sind. So wird dasjenige, „was wir in der Natur außer uns, oder auch in uns (z.B. gewisse Affekten), erhaben nennen, nur als eine Macht des Gemüts, sich über gewisse Hindernisse der Sinnlichkeit durch menschliche Grundsätze zu schwingen, vorgestellt“ (KdU B 120 f.). Sinnlichkeit ist hier dasjenige, was durch die machtvolle Bestimmung des Subjektes zum Übersinnlichen überwunden wird. Die Natur im Menschen wird von einer durch die Vernunft vermittelten kulturellen Entwicklung sittlicher Ideen zur zweiten Natur überwältigt. Allerdings entstammt diese Vernunft selber einer natürlichen Veranlagung. Natur wird also durch zweite Natur – also als kulturell

entwickelte – in ihre Schranken verwiesen. Ob dieser Vorgang sich innerhalb des Subjektes als Selbstüberwindung oder in der Natur als deren Überwindung vollzieht, bleibt angesichts der Struktur der Überwältigung, die so geradezu konstitutiv für Kultur überhaupt wird, zweitrangig. Entscheidend ist das enorme Gefühl der Macht, das das Subjekt angesichts seiner durch Erhebung über die Zwänge der Natur erlangten Freiheit verspürt. Es setzt sich so selber in die Lage, sich eine eigene, künstliche Welt als die Welt seiner Bestimmung zu konstruieren. Als unendlich mächtiges Subjekt bereitet es, gemäß der anfangs des zweiten Abschnitts genannten Definition, die übermächtige Gewalt der menschlichen (abendländischen) Kultur vor, die diese in Bezug auf Natur und andere Kulturen (nämlich diejenigen der „Wilden“, wie Kant schreibt) ausübt.

Das erhabene Gefühl läßt sich demnach nach zwei Seiten hin interpretieren. Zum einen ist es als Ohnmachtserfahrung eine existentielle Erfahrung des Subjektes, in dem es sich in einem zweiten Schritt seiner menschlichen Bestimmung zur Freiheit bewußt wird. Zum anderen impliziert die spezifische Erfahrung der Macht des Subjektes, die im Gefühl des Erhabenen sekundär auftritt, auch eine Reihe negativer Folgen, die mit der Selbsterhebung des Menschen über die Natur, sei sie innerlich oder äußerlich, einhergehen.

(1997/2010)